

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Bad König**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König am 09.06.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Bad König
vom 19.09.2014**

Artikel 1

§ 4 (1) Nr. 1 und Nr. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 (1) Nr. 1 je angefangenem Kalendermonat und Gerät:

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen
17 v.H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
17 v.H. der Bruttokasse.

2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit:
 - a) in Spielhallen
7 v.H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
7 v.H. der Bruttokasse.

Artikel 2

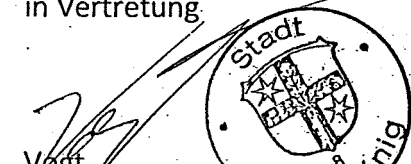
Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 (1) Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad König vom 19.09.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad König, den 10.06.2016

Der Magistrat der Stadt Bad König
in Vertretung:


Vogt,
Erster Stadtrat

